

handwerk. magazin

www.handwerk-magazin.de

Mustervertrag:

Rahmenvertrag mit Grafiker über **DESIGN-LEISTUNG**

Autorin: **Anna Rehfeldt**, LL.M., Rechtsanwältin

IMMER AUF DER SICHEREN SEITE



Von unserer Fachredaktion geprüft. Die Inhalte dieses Downloads sind nach bestem Wissen und gründlicher Recherche entstanden. Für eventuell enthaltene Fehler übernehmen jedoch Autor/in, Chefredakteur sowie die Holzmann Medien GmbH & Co. KG keine rechtliche Verantwortung.

Rahmenvertrag mit Grafiker über **DESIGN-LEISTUNG**

Zwischen

_____ GmbH

- Auftraggeberin -

und

_____ GmbH

- Auftragnehmerin -

wird folgender Rahmenvertrag über die Erbringung von Designleistungen geschlossen:

§ 1 Vertragsparteien und Vertragsgegenstand

- (1) Die Auftraggeberin bietet auf den Internetseiten *www.MAXMUSTERGmbH.de* sowie auf unterschiedlichen social media Plattformen Informationen und Leistungen rund um das Thema *HANDWERK/ GEWERK* an.
- (2) Die Auftragnehmerin ist _____
(*WERBEAGENTUR/ FREIBERUFLICHE DESIGNERIN etc.*)
- (3) Gegenstand dieses Vertrags sind folgende Leistungen:

§ 2 Einzelaufträge und deren Durchführung

(1) Die Auftragnehmerin steht ab dem _____ für die Ausführung von Einzelaufträgen in Bezug auf Designleistungen der Auftraggeberin zur Verfügung. Der Umfang, die zeitlichen Fristen und die Konkretisierungen der zu erbringenden Leistungen werden in den jeweiligen Einzelaufträgen bestimmt. Die im vorliegenden Rahmenvertrag festgehaltenen Bedingungen und generellen Leistungspflichten gelten ergän-

zend, wenn und soweit nicht im Einzelauftrag von ihnen abgewichen wird.

(2) Die Auftraggeberin ist zur Erteilung von Einzelaufträgen, die Auftragnehmerin zur Annahme dieser nicht verpflichtet. Ein Einzelauftrag gilt jedoch auch ohne ausdrückliche Annahmeerklärung als erteilt, wenn die Auftragnehmerin nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang des Einzelauftrags widerspricht.

(3) Die Auftragnehmerin erbringt ihre Leistungen originär für die Auftraggeberin.

(4) Die Auftragnehmerin führt die Einzelaufträge in Eigenverantwortung aus. Sie unterliegt bei der Durchführung keinen Weisungen der Auftraggeberin. Nicht als Weisungen in diesem Sinne stellen jedoch allgemein von der Auftraggeberin benannte Vorgaben dar, die für die Durchführung der Arbeiten erforderlich sind.

(5) Die Auftragnehmerin kann sowohl Arbeitsort als auch Arbeitszeit frei bestimmen, wenn und soweit sich aus den besonderen Umständen des Einzelfalls nicht etwas anderes ergibt.

(6) Die Auftraggeberin gibt für die Fertigstellung der Leistungen der Auftragnehmerin verbindliche Fristen vor. Hält die Auftragnehmerin diese Frist für nicht ausreichend, teilt sie dies der Auftraggeberin unverzüglich mit. Bei Unstimmigkeiten wirken beide Vertragspartner auf eine einvernehmliche Lösung hin.

(7) Die Auftraggeberin stellt der Auftragnehmerin zur Ausübung ihrer Tätigkeit alle erforderlichen Informationen und Unterlagen nach Maßgabe von § 4 des Rahmenvertrages zur Verfügung.

§ 3 Vergütung

(1) Die Vergütung wird pro Einzelauftrag gesondert vereinbart und abgerechnet

(2) Mit der Zahlung der Vergütung ist die Einräumung der Rechte und Befugnisse gemäß § 6, auch für die Zeit nach Beendigung der jeweiligen Einzelaufträge sowie dieses Rahmenvertrags, abgegolten.

§ 4 Mitwirkungspflichten der Auftraggeberin und Unterlagen

(1) Die Auftraggeberin stellt der Auftragnehmerin die zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen Informationen und Unterlagen (z.B. Beschreibungen, Zeichnungen, Protokolle usw.) zur Verfügung.

(2) Alle Unterlagen, die der Auftragnehmerin im Rahmen dieses Rahmenvertrags zur Verfügung gestellt werden oder die diese im Verlauf selbst angefertigt hat, sind sorgfältig aufzubewahren.

(3) Sämtliche Unterlagen, einschließlich aller Informations- und Datenträger, auf denen sich auftragspezifische Informationen und/ oder Geschäftsgeheimnisse der Auftraggeberin oder ihrer Kunden oder Werke befinden, an denen die Auftraggeberin oder ihr Kunde Rechte besitzen, sind der Auftraggeberin nach Aufforderung jederzeit, spätestens jedoch ohne besondere Aufforderung, bei Beendigung des jeweiligen Einzelauftrags oder des Rahmenvertrags zu übergeben.

§ 5 Änderungen und Ergänzungen des Leistungsumfangs

(1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, Änderungs- und/oder Ergänzungswünsche der Auftraggeberin betreffend den Leistungsumfang und/ oder den Leistungsinhalt umzusetzen. Das gilt auch für bereits erteilte Einzelaufträge. Das gilt nicht, wenn die Änderung für die Auftragnehmerin unzumutbar ist.

(2) Ändern sich aufgrund eines solchen Verlangens der Preis und/ oder der Termin der Fertigstellung, einigen sich die Vertragspartner einvernehmlich, wobei die bisherigen Vertragsbedingungen als Orientierung heranzuziehen sind.

§ 6 Nutzungsrechte

(1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Auftraggeberin in die Lage versetzt werden soll, die von der Auftragnehmerin erstellten Arbeiten, einschließlich der dazugehörigen Dokumentation sowie alle sonstigen unter dem jeweiligen Einzelauftrag erstellten Arbeitsergebnisse in möglichst umfassender Art und Weise selbst nutzen oder Dritten zur Nutzung überlassen zu können oder Dritten Nutzungsrechte an den Arbeiten einräumen zu können. Die Auftragnehmerin räumt der Auftraggeberin zu diesem Zweck unwiderruflich die ausschließlichen, zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkten Nutzungs- und Verwertungsrechte für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten ein. Hierzu zählt insbesondere (nicht abschließend) das Recht

- (a) zur Vervielfältigung und Speicherung auf allen bekannten Speichermedien, insbesondere auf Festplatten, Disketten, Videobändern, CD-ROM, DVD, Blu-ray Disc, Minidisks, Speicher-Sticks;
- (b) zum Betrieb von und auf Computern und anderen datenverarbeitenden Geräten;
- (c) zur unbegrenzten öffentlichen Zugänglichmachung, insbesondere im Internet und sonstigen Netzwerken, sei es für den einfachen Abruf oder den Download durch den Nutzer;
- (d) zu jeder anderweitigen Nutzung durch elektromagnetische, optische, magnetische oder magnetoopische Aufzeichnungen mit und ohne Ton, auch in Trickfilmen oder Computeranimationen;
- (e) zur Nutzung in einer Datenbank;
- (f) zur Verbreitung ohne Stückzahlbegrenzung über sämtliche Vertriebskanäle;
- (g) zur Bearbeitung und zur Umarbeitung, Erweiterungen oder Reduktionen, Fehlerbeseitigung, Fortentwicklung einschließlich Änderung der Funktionalität, bei Dokumentationen z.B. durch Übersetzung in andere Sprachen, inhaltliche Überarbeitung sowie durch Anpassung an andere Softwareversionen;
- (h) Teile der Arbeitsergebnisse auszutauschen und/oder mit anderen Werken zu verbinden;

- (i) die durch Bearbeitungen und sonstige Umarbeitungen geschaffenen Leistungsergebnisse in der gleichen Weise wie die ursprünglichen Fassungen, der Dokumentation oder der sonstigen Arbeitsergebnisse zu nutzen und zu verwerten.
- (2) Das Recht zur Namensnennung der Auftragnehmerin erfolgt in Übereinstimmung mit der Branchenübung, das heißt die Namensnennung kann ausbleiben, wenn dies branchenüblich ist.
- (3) Die Auftraggeberin kann auch ohne Einholung der Zustimmung der Auftragnehmerin, sämtliche in Absatz 1 genannten Rechte zusammen mit Dritten ausüben, diese ganz oder teilweise auf Dritte übertragen oder Dritten entsprechende Nutzungsrechte einräumen. Die Auftraggeberin ist zudem ohne Einholung der Zustimmung der Auftragnehmerin befugt, die Werke selbst oder durch Dritte einer Open-Source Lizenz zu unterstellen und unter einer solchen Lizenz zu veröffentlichen.
- (4) Die Auftragnehmerin darf aufgrund der Einräumung der umfassenden Nutzungsrechte gemäß Absatz 1 die Leistungen, Dokumentationen und sonstigen Arbeitsergebnisse nicht in unveränderter oder bearbeiteter Form Dritten zur Verfügung stellen. Die Auftragnehmerin darf allerdings Leistungen vergleichbarer Art für Dritte erbringen.
- (5) Die Rechteeinräumung bleibt von der Beendigung dieses Vertrages wie auch der Beendigung des betreffenden Einzelauftrages unberührt.

§ 7 Abnahme, Gewährleistung, Freiheit von Rechten Dritter

- (1) Die von der Auftragnehmerin zu erbringenden Arbeiten sind von der Auftraggeberin abzunehmen.
- (2) Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin die Arbeiten frei von Sach- und Rechtsmängeln zu besorgen und zu Übergeben. Für die Beschaffenheit der Leistungen sind dabei die Konkretisierungen des jeweiligen Einzelauftrages sowie etwaige ergänzende und/oder erweiternde Unterlagen (Leistungsbeschreibung, Konzepte etc.) maßgeblich. Ohne eine solche Konkretisierung sind die Leistungen frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Einzelauftrag vorausgesetzte Verwendung eignen. Die Leistungen sind frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in Bezug hierauf keine oder nur die im Einzelauftrag übernommenen Rechte gegen die Auftraggeberin und/oder den Kunden der Auftraggeberin geltend machen können.

§ 8 Übergabe, Dokumentation

- (1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet der Auftraggeberin sämtliche für die Nutzung des jeweiligen Ergebnisses erforderlichen Unterlagen und Materialien zu übergeben.
- (2) Die Auftragnehmerin übereignet diese Unterlagen und Materialien der Auftraggeberin hiermit im Voraus. Die Auftraggeberin nimmt diese an. Die Übereignung wird mit Erstellung der Materialien im jeweiligen Bearbeitungszustand wirksam. Ein Zurückbehaltungsrecht steht der Auftragnehmerin an diesen Unterlagen und Materialien nicht zu.

§ 9 Haftung und Versicherung

(1) Die Auftragnehmerin haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Auftragnehmerin ist für einen ausreichenden Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Auftragnehmerin erhält weder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall noch Urlaub. Sie verpflichtet sich, für die Versteuerung der Vergütung selbst zu sorgen. Dasselbe gilt gleichermaßen für Krankenversicherung und Altersversorgung.

§ 10 Geheimhaltung, Datengeheimnis

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, für die Dauer dieses Rahmenvertrages absolute Geheimhaltung über den Vertrag, über Zahlungen sowie über Inhalte von Einzelaufträgen und Angaben zur Identität von Kunden der Auftraggeberin zu wahren. Gleiches gilt für alle Angelegenheiten und Vorgänge, die der Auftragnehmerin im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, während und nach Beendigung des Vertrages

§ 11 Kündigung

Dieser Rahmenvertrag kann mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen gekündigt werden. Die Parteien vereinbaren, dass eine Kündigung nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich ist. Das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Vertragsstrafe, Geschenke

(1) Nimmt die Auftragnehmerin schuldhaft (vorsätzlich/ fahrlässig) die Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig auf, löst sie den Vertrag schuldhaft ohne Einhaltung der geltenden Kündigungsfrist auf, veranlasst sie schuldhaft die Beendigung des Vertrages durch die Auftraggeberin oder verstößt sie gegen ihre Geheimhaltungsverpflichtung, so hat sie der Auftraggeberin eine Vertragsstrafe entsprechend der nachfolgenden Regelungen zu zahlen:

- Bei Überschreitung von Leistungsfristen beträgt die Vertragsstrafe pro Tag der Überschreitung 1 % der vereinbarten Netto-Auftragssumme des Einzelauftrags, maximal jedoch 5 % der Netto-Auftragssumme, in den sonstigen Fällen _____ EUR für jeden Fall der Zuwiderhandlung. Die Auftraggeberin ist berechtigt, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen. Der Auftragnehmerin bleibt es unbenommen, einen geringeren oder fehlenden Schaden geltend nachzuweisen.
- Bei schuldhafter Beendigung des Vertrages, ohne Einhaltung der geltenden Kündigungsfrist oder bei schuldhafter Veranlassung der Auflösung des Vertrages durch die Auftraggeberin ist eine Vertragsstrafe in Höhe des Bruttoentgelts des Einzelauftrages zu zahlen. Die Auftraggeberin ist berechtigt, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen. Der Auftragnehmerin bleibt es unbenommen, einen geringeren oder fehlenden Schaden geltend nachzuweisen.
- Bei Verstößen gegen die Geheimhaltungspflichten ist für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertrags-

strafe in Höhe des Bruttoentgelts des Einzelauftrages zu zahlen. Die Auftraggeberin ist berechtigt, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen. Der Auftragnehmerin bleibt es unbenommen, einen geringeren oder fehlenden Schaden geltend nachzuweisen

(2) Der Auftragnehmerin ist es untersagt Geschenke oder sonstige Vergünstigen zu ihrem eigenen oder zu fremden Vorteil zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen, wenn diese Person mit der Auftraggeberin eine vertragliche Beziehung anstrebt oder eine solche Beziehung bereits besteht. Keine Vergünstigung in diesem Sinn ist jedoch ein Vorteil, der im normalen Geschäftsverkehr als üblich angesehen wird und im Einzelfall den Betrag von 5,00 € nicht übersteigt. Angebote von Geschenken oder Vergünstigen hat die Auftragnehmerin der Auftraggeberin unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand ist der Sitz der Auftraggeberin.

(2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass durch das vorliegende Vertragsverhältnis kein Arbeitsverhältnis begründet wird. Die Auftragnehmerin ist auch nicht arbeitnehmerähnliche Person. Insbesondere kann die Auftragnehmerin vergleichbare Leistungen auch für andere Auftraggeber erbringen.

(3) Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

(4) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages durch Individualabreden bedürfen keiner Form. Im Übrigen bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages der Schriftform. Eine mündliche Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses ist nicht möglich.

_____, den _____

Auftraggeberin

Auftragnehmerin

Hinweise:

1. Diese Vorlage bedarf zwingend der Anpassung und Ergänzung auf den Einzelfall.
2. Für eigenmächtige Änderungen und die daraus folgenden rechtlichen Konsequenzen kann keine Haftung übernommen werden. Das Muster stellt lediglich eine Hilfe für die betriebliche Praxis dar und ersetzt nicht die erforderliche anwaltliche Beratung.
3. Das vorliegende Muster betrifft einen Rahmenvertrag für die Erbringung von Designleistungen.
4. Die einzelnen Aufträge sind in einem separaten Einzelvertrag zu konkretisieren
5. Im Zweifel sollten Sie sich anwaltlicher Hilfe bedienen.
6. Die kursiv gedruckten Texte stellen Anmerkungen dar, die lediglich der Erklärung dienen. Sie sind nicht Bestandteil der Vorlage und sind in der Endfassung nicht aufzunehmen.
7. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Vorlage ggf. wegen zwischenzeitlich geänderter Rechtsprechung zu aktualisieren ist.